

HOCHSCHULE LAUSITZ (FH)
University of Applied Sciences

Fakultät für Ingenieurwissenschaften
und Informatik



Hinweise zum

Praktischen Studienabschnitt
für Studierende im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

Senftenberg
Juli 2012

1. Ziel, Dauer und Zeitpunkt des Praktischen Studienabschnitts

Ziel des Praktischen Studienabschnitts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit eines Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Auf der Basis des in den vorangegangenen 6 Semestern erworbenen Grundlagen- und Fachwissens sollen anwendungsgerechte Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Der Praktischen Studienabschnitt soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur individuellen Gestaltung des weiteren Studiums anregen sowie im Regelfall die Bearbeitung der Bachelorabschlussarbeit ermöglichen.

Die praktische Ausbildung wird unter Betreuung durch die Hochschule Lausitz in dafür geeigneten Betrieben und Dienststellen von Industrie, Wirtschaft, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen - im folgenden Ausbildungsstellen genannt - durchgeführt; die Ausbildungsstellen sollen außerhalb der Hochschule Lausitz sein.

Der Praktische Studienabschnitt wird im 7. Fachsemester durchgeführt. Während des Praktischen Studienabschnitts bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule Lausitz mit allen Rechten und Pflichten. Auch für den Praktischen Studienabschnitt hat sich der Studierende gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen umfasst insgesamt in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Wochen. Unmittelbar im Anschluss an den Praktischen Studienabschnitt schließt sich die Bearbeitungsphase der Bachelor-Abschlussarbeit an. Der praktische Studienabschnitt sollte am ersten Werktag des Monats September beginnen und spätestens am 30. November beendet werden. Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen.

2. Zulassung

Zum Praktischen Studienabschnitt sind die Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen, wenn sie alle Prüfungsleistungen bis auf eine erbracht und die dafür erforderlichen 165 CP erreicht haben. (gemäß § 9 Abs. 2 der HSPO, Teil A, Mitteilungsblatt Nr. 200 und Artikel 5, Teil B zur HSPO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Mitteilungsblatt Nr. 214 der Hochschule Lausitz)

Studierende, die die o.g. Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können beim Studiendekan die Zulassung auf Grund eines anerkannten Härtefalls schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Der Studierende hat die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gegenüber dem Verantwortlichen für das Praktische Studiensemester nachzuweisen.

3. Praktikumsbetrieb

Als Praktikumsbetrieb kommen neben Unternehmen auch Institute außerhalb der Hochschule und Ämter, in denen ein geeignetes Thema unter fachlicher Betreuung bearbeitet werden kann, in Frage. Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine Praktikumsstelle und um eine dem Anspruch genügende Aufgabenstellung zu bemühen. Die Bewerbungen sollen erfahrungsgemäß im Semester vor dem Praktikum erfolgen. Die Professoren und akademischen Mitarbeiter unterstützen die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen.

4. Thema

Das Thema sollte es dem Studierenden ermöglichen, eine praxisnahe wirtschaftsingenieurgerechte bzw. wissenschaftliche Aufgabenstellung selbstständig oder im Team zu bearbeiten. Seitens des Studiengangs ist eine große Themenbreite möglich, wobei sich der theoretische Inhalt des Studiums im Praktikum widerspiegeln soll.

Im Zweifelsfall gibt der Studiendekan bzw. der Beauftragte für das Praktische Studiensemester Auskunft.

5. Praktikumsbetreuer

Seitens des Praktikumsbetriebes ist ein Betreuer zu benennen.

Seitens des Fachbereiches stehen alle Professoren und akademischen Mitarbeiter als Betreuer zur Verfügung. Die Studierenden werden gebeten, auf den aus ihrer Sicht infrage kommenden Hochschulbetreuer zuzugehen und dessen Zustimmung zur Betreuung einzuholen.

6. Vertrag/Formblatt

Vertragsvordrucke für den Praktischen Studienabschnitt finden Sie im Internet und im Intranet. Einige Unternehmen (z.B. Volkswagen, Daimler, Bosch) verwenden eigene Verträge. Diese werden durch die Hochschule akzeptiert. Eine Kopie des Vertrages (oder eine Bestätigung des Praxisbetriebes) sowie eine kurze Tätigkeitsbeschreibung mit Bestätigung durch den betreuenden Hochschullehrer ist beim Beauftragten für das Praktische Studiensemesters vor Beginn des Praktikums abzugeben.

7. Praktikumsbericht

Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht im Stile einer wissenschaftlichen Arbeit anzufertigen. Fragen zum Inhalt, Umfang etc. sind mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen. Zusätzlich ist ein einfaches Zeugnis des Praktikumsbetriebes vorzulegen, das Auskunft über den Zeitraum der praktischen Tätigkeit und eine Einschätzung der geleisteten Arbeit seitens des betrieblichen Betreuers enthalten soll.

8. Abgabetermin und Kolloquium

Der Praktikumsbericht ist in einfacher Ausführung bis zum 15. Dezember bei dem jeweiligen Hochschulbetreuer abzugeben. Das Kolloquium zur Erbringung der Prüfungsleistung (Modulprüfung Praktischer Studienabschnitt) findet im Zeitraum 1. Bis 15. Dezember im Rahmen einer Blocklehrveranstaltung statt. Der Termin wird vom jeweiligen Hochschulbetreuer festgelegt und bekannt gegeben. Die Beurteilung des Praktikumsbetriebes sollte spätestens 2 Wochen nach Abgabe des Praktikumsberichtes vorliegen.

9. Bewertung

Die Modulprüfung Praktischer Studienabschnitt gilt als erbracht, wenn der Praktikumsbericht, das Kolloquium und die betriebliche Beurteilung mit Bestanden bewertet werden. Über die erfolgreiche Absolvierung des Praktischen Studienabschnitts stellt der Beauftragte für das Praktische Studiensemester auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung aus.

10. Versicherung

Während des PSS ist der/die Studierende gesetzlich unfallversichert. Dies gilt für alle im Praktikum auftretenden Arbeits- und Wegeunfälle. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz wird über den für die Praktikumsstelle zuständigen Versicherungsträger gewährt. Die Unfallmeldung ist vom Praktikumsbetrieb zu erstatten. Die Hochschule ist umgehend (innerhalb von 3 Werktagen) zu informieren.

11. Krankheit

Bei Krankheit ist eine Kopie des Krankenscheines an den Fachbereich zu senden. Über eine evtl. Verlängerung des Praktikums bei längerer Krankheit entscheidet der Studiendekan auf schriftlichen Antrag des Studierenden.